Vereinbarung über die Geltung des Preis- und Leistungsverzeichnisses sowie des Preisaushanges

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Kunde (Name, Anschrift)	Bank
	VR-Bank Ellwangen eG Karlstr. 4 73479 Ellwangen

Kunden-Nr.

Vereinbarung über die Geltung des Preis- und Leistungsverzeichnisses sowie des Preisaushanges

Der BGH hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) die Änderungsmechanismen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken für unwirksam erklärt. Um Klarheit über die aktuellen Entgelte und Leistungen zu erhalten, treffen Bank und Kunde folgende Vereinbarung:

Für die gesamte Geschäftsbeziehung gelten die Leistungen und Entgelte gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Preisaushang.

Eine Übersicht über die geänderten Entgelte liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

Die geänderten Entgelte gelten mit Abschluss dieser Vereinbarung.

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde bleiben unverändert.

Diese Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche aus der bisherigen Geschäftsbeziehung dar.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

Diese Vereinbarung ist ohne Unterschrift der Bank gültig.